S 4 AL 111/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 111/01
Datum	17.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 170/01
Datum	08.05.2003

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 17. Oktober 2001 sowie der Bescheid der Beklagten vom 17. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001 und des Bescheides vom 21. MÃ¤rz 2001 aufgehoben. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RÃ¼ckforderung eines Betrages in HÃ¶he von 39.658,88 DM (= 20.277,26 Euro), welcher dem KlÃ¤ger von der Beklagten im Rahmen einer FÃ¶rderung einer allgemeinen MaÃnahme zur Arbeitsbeschaffung (ABM) als Lohnkosten- bzw. Sachkostenzuschuss fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung der Arbeitnehmerin M. H. (= M. H.) im dritten FÃ¶rderungsjahr (24. November 1998 bis 23. November 1999) gewÃ¤hrt worden war.

Der KlÃ¤ger, ein Verein mit Sitz in P-, beantragte am 20. Juni 1996 beim Arbeitsamt Eberswalde â Nebenstelle P. â die FÃ¶rderung einer ABM (ABM-Nr â¦- Volkskunsttraditionen unserer U., zusÃ¤tzliche kulturelle Angebote auf dem Gebiet

Folklore und Trachtenschneiderei, Brauchtum, alte Handarbeiten, kreatives Arbeiten) und am 11. April 1997 die VerlÃ¤ngerung der FÃ¶rderungsdauer.

BeschÃ¤ftigt werden sollten durchschnittlich zwei vom Arbeitsamt zuzuweisende Arbeitnehmer (Antrag vom 20. Juni 1996) bzw. ein vom Arbeitsamt zuzuweisender Arbeitnehmer (Antrag vom 11. April 1997 bzw. Ãnderungsantrag vom 16.Dezember 1997).

Mit Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996 bewilligte die Beklagte einen Zuschuss aus Mitteln der Beklagten in HÃ¶he von 100 Prozent des fÃ¶rderungsfÃ¤higen Arbeitsentgelts von 66.800 DM und einen Zuschuss in HÃ¶he von 9,8 Prozent des fÃ¶rderungsfÃ¤higen Arbeitsentgelts in HÃ¶he von 6.600 DM sowie aus Landesmitteln einen Zuschuss in HÃ¶he von 9,8 Prozent des fÃ¶rderungsfÃ¤higen Arbeitsentgelts in HÃ¶he von 6.600 DM, insgesamt einen Betrag in HÃ¶he von 80.000 DM fÃ¼r die Zeit vom 01. Oktober 1996 bis voraussichtlich 30. September 1997.

Mit dem ersten ErgÃ¤nzungsbescheid vom 07. November 1997 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger unter Zugrundelegung eines nunmehr erhÃ¶hten fÃ¶rderungsfÃ¤higen Arbeitsentgelts von 96.400 DM einen um 29.600 DM erhÃ¶hten Zuschuss in HÃ¶he von 96.400 DM und einem weiteren um 620 DM auf 7.220 DM erhÃ¶hten Zuschuss aus Mitteln der Beklagten sowie eines ebenfalls um 620 DM auf 7.220 DM erhÃ¶hten Zuschusses aus Landesmitteln insgesamt einen Betrag in HÃ¶he von 110.840 DM fÃ¼r die Zeit bis voraussichtlich 23. November 1998.

Mit dem zweiten ErgÃ¤nzungsbescheid vom 08.Januar 1998 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger unter Zugrundelegung eines unverÃ¤nderten fÃ¶rderungsfÃ¤higen Arbeitsentgelts von 96.400 DM und einer unverÃ¤nderten FÃ¶rderungsdauer einen unverÃ¤nderten Zuschuss in HÃ¶he von 96.400 DM und einem weiteren um 1300 DM auf 8520 DM erhÃ¶hten Zuschuss aus Mitteln der Beklagten sowie eines ebenfalls um 1300 DM auf 8520 DM erhÃ¶hten Zuschusses aus Landesmitteln insgesamt einen Betrag in HÃ¶he von 113.640 DM.

Am 23. April 1998 beantragte der KlÃ¤ger die VerlÃ¤ngerung der FÃ¶rderungsdauer der ABM-Nummer â¦ fÃ¼r das dritte Jahr fÃ¼r die Zeit vom 24. November 1998 bis 23. November 1999. Beantragt wurden unter Ziffer 11 (11.1 bis 11.119) ZuschÃ¼sse in HÃ¶he von 100 Prozent des fÃ¶rderungsfÃ¤higen Arbeitsentgelts (36.245,13 DM) sowie unter Ziffer 11.12 und 11.13 die verstÃ¤rkte FÃ¶rderung aus Mitteln der Beklagten nach Â§ 266 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und aus Landesmitteln in HÃ¶he von jeweils 6 Prozent, insgesamt einen Zuschuss von 112 Prozent (Ziffer 11.15). In der Anlage zu Nr. 3 des Antrages wird u. a. ausgefÃ¼hrt:

"Mit der VerlÃ¤ngerung fÃ¼r ein 3. Jahr sollen die kulturellen Angebote auf dem Gebiet Folklore, Trachtenschneiderei, Brauchtum und alte Handarbeiten kontinuierlich weitergefÃ¼hrt und nach Ablauf dieser FÃ¶rderzeit ein

Dauerarbeitsplatz geschaffen werden. In Umsetzung der MaÃnahme wurden im letzten Bewilligungszeitraum eine Reihe von BeschÃ¤ftigungen auf dem Gebiet der Volkskunst angeboten und durchgefÃ¼hrt. Bestehende Arbeitsgemeinschaften, Zirkel und Kurse wurden betreut und neue Gruppen fÃ¼r die kreative Gestaltung im Bereich altes Handwerk aufgebaut. Auf Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten sind Trachten, KostÃ¼me und Handarbeiten vorgestellt worden â¦

Mit WeiterfÃ¼hrung der ABM sollen folgende Aufgabenschwerpunkt realisiert werden:

â Betreuung der Arbeitsgemeinschaften, Zirkel, Kurse und Gruppen,

â Ausbau der Angebote im Bereich Folklore und Trachten, Brauchtum und alte Handarbeiten,

â WeiterfÃ¼hrung praktischer Arbeiten, wie das Anfertigen uckermÃ¤rkischer Trachten, alte Handarbeiten, Sticken, Weben von Stoffen, Wolle und anderer Materialien, um so die Kinder und Jugendlichen an Volkskunsttraditionen und alte BrÃ¤uche heranzufÃ¼hren,

â weitere Zusammenarbeit und Angebote fÃ¼r andere Gruppen, Klubs und Vereine,

â Vorstellen der Trachten, KostÃ¼me und Handarbeiten zur kulturellen Umrahmung z. B. bei Stadt- und Dorffesten, historischen Veranstaltungen, Ausstellungen."

Dem Antrag beigefÃ¼gt war eine am 17. April 1998 von der Vorsitzenden des KlÃ¤gers unterschriebene VerpflichtungserklÃ¤rung mit folgendem Wortlaut:

"Hiermit verpflichte ich mich, den/die Arbeitnehmer/in (innen) Frau bzw â¦ Arbeitnehmer nach Beendigung der MaÃnahme in ein unbefristetes, nicht nach den Leistungen des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) gefÃ¶rdertes DauerarbeitsverhÃ¤ltnis zu Ã¼bernehmen.

Mir ist bewusst, dass der gewÃ¤hrte Zuschuss fÃ¼r das 3. FÃ¶rderungsjahr zurÃ¼ckzuzahlen ist, wenn der/die Arbeitnehmer wÃ¤hrend des 3. FÃ¶rderungsjahres ausscheidet/n oder das ArbeitsverhÃ¤ltnis im Anschluss an den FÃ¶rderungszeitraum innerhalb eines Jahres beendet wird. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer das ArbeitsverhÃ¤ltnis gekÃ¼ndigt hat oder der Arbeitgeber berechtigt war, das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grund fristlos zu kÃ¼ndigen. Der Grund ist dem Arbeitsamt nachzuweisen, das Ã¼ber eine mÃ¶glich RÃ¼ckzahlung entscheidet."

Mit dem dritten ErgÃ¤nzungsbescheid vom 18. Juni 1998 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996 bewilligte die Beklagte daraufhin dem KlÃ¤ger einen um 36.800 DM erhÃ¶hten Zuschuss von 133.200 DM sowie einen Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt und aus Landesmitteln in HÃ¶he von

jeweils 10.694 DM, insgesamt 154.588 DM fÃ¼r eine voraussichtliche FÃ¶rderungsdauer bis 23. November 1999 fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung der Arbeitnehmerin M. H. Die VerlÃ¤ngerung der FÃ¶rderung/Zuweisung erfolge unter der Bedingung, dass der KlÃ¤ger die Arbeitnehmerin im Anschluss an die MaÃnahme in ein nicht nach dem SGB III gefÃ¶rdertes DauerarbeitsverhÃ¤ltnis Ã¼bernehme, das dem ArbeitsverhÃ¤ltnis in der MaÃnahme hinsichtlich Ausgestaltung, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen entspreche. Der dritte ErgÃ¤nzungsbescheid enthielt darÃ¼ber hinaus folgende Nebenbestimmung:

"Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass sie sich vor Beginn der MaÃnahme verpflichten, die zugewiesenen Arbeitnehmer/-innen nach Ablauf des dritten FÃ¶rderjahres in ein unbefristetes, nicht mit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch â Drittes Buch â (SGB III) gefÃ¶rdertes sowie nach Inhalt und Umfang vergleichbares ArbeitsverhÃ¤ltnis zu Ã¼bernehmen. Die ErfÃ¼llung der Verpflichtung zur Ãbernahme in ein unbefristetes ArbeitsverhÃ¤ltnis kann auch durch das durchfÃ¼hrende Unternehmen erfolgen â¦ Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Zuschuss fÃ¼r das dritte FÃ¶rderjahr zurÃ¼ckzuzahlen â¦"

Der dritte ErgÃ¤nzungsbescheid enthielt weitere Nebenbestimmungen, wegen deren Inhalts im Einzelnen auf Blatt 23 bis 27 der Verwaltungsakten der Beklagten â Band III â verwiesen wird.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2000, Eingang beim Arbeitsamt Eberswalde am 23. Juni 2000, teilte der KlÃ¤ger der Beklagten mit, die MaÃnahme â¦ sei am 23. November 1999 im dritten Jahr der VerlÃ¤ngerung ausgelaufen; der Mitarbeiterin sei die Festanstellung angeboten worden, jedoch sei das Angebot abgelehnt worden. Die Mitarbeiterin habe sich nicht gewachsen gefÃ¼hlt, die geforderten Arbeiten selbstÃ¤ndig zu Ã¼bernehmen.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2000 gab das Arbeitsamt Eberswalde dem KlÃ¤ger daraufhin Gelegenheit zur Stellungnahme, warum M. H. nach drei FÃ¶rderjahren nicht in ein unbefristetes ArbeitsverhÃ¤ltnis Ã¼bernommen worden sei. Mit Schreiben vom 18. Juli 2000 teilte der KlÃ¤ger daraufhin nochmals mit, die gefÃ¶rderte MaÃnahme habe von M. H. in der Festanstellung weitergefÃ¼hrt werden sollen, diese habe sich aber nicht in der Lage gefÃ¼hlt, dieses auch selbstÃ¤ndig zu tun.

Mit Schreiben vom 23. August 2000, wegen dessen Inhalts auf Blatt 74 der Verwaltungsakten der Beklagten â Band III â verwiesen wird, nahm M.H. zum Schreiben der Beklagten Stellung.

Mit Vermerk vom 17. Oktober 2000 errechnete die Beklagte daraufhin einen Ã¼berzahlten Betrag in HÃ¶he von insgesamt 40.146,86 DM.

Mit Schlussbescheid vom 17. Oktober 2000 setzte die Beklagte den FÃ¶rderungsbetrag auf insgesamt 109.992,14 DM (93.102,14 DM Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt, 8445 DM Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt â verstÃ¤rkte FÃ¶rderung â und 8445 DM Zuschuss aus Landesmitteln verstÃ¤rkte

FÃ¶rderung â□□) unter Zugrundelegung eines Abrechnungszeitraums vom 01. Oktober 1996 bis 30. September 1997, 24. November 1997 bis 23. November 1998 und 24. November 1998 bis 23. November 1999 fest und verlangte unter Anrechnung der bislang geleisteten Zahlungen in HÃ¶he von 141.694 DM (131.000 DM Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt und 10.694 DM Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt â□□ verstÃ¤rkte FÃ¶rderung â□□) einen Betrag in HÃ¶he von insgesamt 40.146,86 DM (37.897,86 DM Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt und 2.249 DM Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt â□□ verstÃ¤rkte FÃ¶rderung â□□) zurÃ¼ck.

Den hiergegen von dem KlÃ¤ger am 23. Oktober 2000 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2001 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Im Rahmen der Beantragung der VerlÃ¤ngerung der MaÃ□nahme fÃ¼r das dritte FÃ¶rderjahr habe sich der KlÃ¤ger verpflichtet, die zugewiesene Arbeitnehmerin M. H. nach Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in ein DauerarbeitsverhÃ¤ltnis zu Ã¼bernehmen. Dies sei mit Schreiben vom 17. April 1998 bestÃ¤tigt worden. Im Rahmen der Gesamtabrechnung habe der KlÃ¤ger ein Schreiben vorgelegt, in dem er mitgeteilt habe, dass die zugewiesene Arbeitnehmerin nach dem dritten VerlÃ¤ngerungsjahr nicht in ein festes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis habe Ã¼bernommen werden kÃ¶nnen, da das Arbeitsangebot durch die Arbeitnehmerin selbst abgelehnt worden sei, weil sie sich nicht habe gewachsen gefÃ¼hlt, diese Arbeiten selbstÃ¤ndig auszufÃ¼hren. Im Rahmen einer persÃ¶nlichen Vorsprache in der Dienststelle der Beklagten in P. habe die Arbeitnehmerin jedoch angegeben, dass eine Feststellung nach Beendigung der MaÃ□nahme nicht erfolgt sei, da die finanziellen Mittel des KlÃ¤gers nicht ausgereicht hÃ¤tten. Unter Beachtung des Â§ 268 SGB III habe somit eine RÃ¼ckforderung der bereits gewÃ¤hrten FÃ¶rderung fÃ¼r das dritte FÃ¶rderjahr zu erfolgen. Die Ausnahmen, unter denen von einer RÃ¼ckforderung abgesehen werden kÃ¶nne, trÃ¤fen auf den KlÃ¤ger nicht zu. FÃ¼r den Zeitraum vom 01. Oktober 1996 bis 30. September 1997 sowie 24. November 1997 bis 23. November 1998 bestehe insgesamt Anspruch auf Lohnkosten in HÃ¶he von 93.102,14 DM. Im Rahmen von Abschlagszahlungen seien bereits 131.000 DM an den KlÃ¤ger ausgezahlt worden, so dass sich eine Ã□berzahlung der Lohnkosten in HÃ¶he von 37.897,86 DM ergebe. Sachkosten seien in HÃ¶he von insgesamt 8445 DM anerkannt worden. Aufgrund der Abschlagszahlungen in HÃ¶he von 10.694 DM ergebe sich eine Ã□berzahlung in HÃ¶he von 2249 DM, so dass insgesamt 40.146,86 DM gemÃ¤Ã□ Â§ 268 SGB III durch den KlÃ¤ger zu erstatten seien.

Am 27. Februar 2001 hat der KlÃ¤ger bei dem Sozialgericht Neuruppin die unter dem Aktenzeichen S 4 AL 111/01 registrierte Klage erhoben. Das Arbeitsamt sei mehrfach von ihm informiert worden, warum er M. H. nicht habe weiter anstellen kÃ¶nnen. Es sei zum einen der Wunsch der Arbeitnehmerin gewesen, weil sie sich nicht in der Lage gefÃ¼hlt habe, dem Aufgabenbereich allein gewachsen zu sein. Der schwerwiegende Grund habe in der Entscheidung des Arbeitsamtes gelegen, einem anderen ansÃ¤ssigen Verein eine MaÃ□nahme zu bewilligen, die seiner weiteren Anstellung entsprochen habe, entwickelt aus der zuvor erfolgten dreijÃ¤hrigen MaÃ□nahme. Durch diese Entscheidung des Arbeitsamtes sei ihm die finanzielle Grundlage genommen worden, eine Festanstellung zu finanzieren. Mit

der Aufnahme der MaÃnahme fÃ¼r das dritte Jahr mit dem Ziel der Festanstellung sei die Situation nicht absehbar gewesen. Er sei zu dieser Zeit der einzige Verein in der Stadt gewesen, der so inhaltlich gearbeitet habe.

Mit Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2001 hat die Beklagte ihren Schlussbescheid vom 17. Oktober 2000 teilweise aufgehoben und den gesamten RÃ¼ckforderungsbetrag durch Verrechnung mit Restlohnkosten der ABM 25069/98 in HÃ¶he von 487,98 DM auf 39.658,88 DM verringert.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 17. Oktober 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es ergÃ¤ben sich keine Anhaltspunkte, von einer RÃ¼ckzahlung Abstand zu nehmen. Nach der bestehenden Rechts- und Weisungslage sei kein Ermessensspielraum gegeben.

Das Sozialgericht hat Beweis erhoben zum Beweisthema "Grund fÃ¼r das BeschÃ¤ftigungsende bei der Volkskunst Uckermark e. V. Ende November 1999" durch Vernehmung der Zeugin M. H. Wegen der Bekundungen der Zeugin H. wird auf Blatt 32 der Gerichtsakten verwiesen.

Mit Urteil vom 17. Oktober 2001 hat das Sozialgericht Neuruppin die Klage abgewiesen. Zu Recht habe die Beklagte die Bewilligung der fÃ¼r das dritte FÃ¶rderungsjahr gewÃ¤hrten ZuschÃ¼sse gemÃ¤Ã Â§ 47 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) i. V. m. Â§ 268 SGB III ganz widerrufen. Die Beklagte habe die Verpflichtung des KlÃ¤gers, einen Dauerarbeitsplatz zu schaffen, als Auflage in den FÃ¶rderungsbescheid aufgenommen. Danach habe der KlÃ¤ger die Arbeitnehmerin M. H. nach Ablauf des dritten FÃ¶rderungsjahres (24. November 1998 bis 23. November 1999) in ein befristetes ArbeitsverhÃ¤ltnis Ã¼bernehmen sollen. Diese Auflage habe der KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llt. Am 23. November 1999 habe das ArbeitsverhÃ¤ltnis sein Ende gefunden; damit sei der Widerruf berechtigt gewesen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich auch nicht darauf berufen, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut habe. Es gelten nicht die VertrauensschutzgrundsÃ¤tze des Â§ 47 Abs. 2 SGB X, was in Anbetracht der von der KlÃ¤gerin abgegebenen VerpflichtungserklÃ¤rung auch sachgerecht sei. Der Widerruf habe auch nicht im Ermessen der Beklagten gestanden. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich auch nicht auf Â§ 268 Satz 2 Nr. 2 SGB III bezÃ¼glich einer Ausnahme von der RÃ¼ckzahlungspflicht berufen. Zur Ãberzeugung der Kammer habe die Zeugin M. H. dargelegt, dass sie gerne weitergearbeitet und sich keinesfalls Ã¼berfordert gefÃ¼hlt habe. Ihr sei die Arbeit auch nicht Ã¼ber den Kopf gewachsen. Sie hÃ¤tte gerne weitergemacht, wenn der Verein sie hÃ¤tte bezahlen kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich nicht darauf berufen, dass es die Zeugin M. H.

gewesen wÃ¤re, die nicht hÃ¤tte weiterarbeiten wollen. Denn die RÃ¼ckzahlung entfalle immer dann, wenn der Arbeitgeber nicht zu vertreten habe, dass der Arbeitnehmer das ArbeitsverhÃ¤ltnis beenden wolle. Seine fehlende LiquiditÃ¤t habe ein Arbeitgeber aber immer zu vertreten. Die AufzÃ¤hlung der GrÃ¼nde in Â§ 268 Satz 2 SGB III fÃ¼r den Fortfall der RÃ¼ckzahlungspflicht sei abschlieÃend. Der durch Verrechnung auf 39.658,88 DM reduzierte Betrag sei von der Beklagten rechnerisch zutreffend ermittelt.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger am 29. Oktober 2001 Berufung bei dem Landessozialgericht fÃ¼r das Land Brandenburg eingelegt. M. H. habe sich nach dem dritten Jahr gar nicht einstellen lassen. Sie habe sich im EinstellungsgesprÃ¤ch hinsichtlich ihrer Arbeitsaufgaben dahingehend geÃ¤uÃert, dass sie sich dann ja gleich selbstÃ¤ndig machen kÃ¶nne und einige Aufgaben auch allein nicht erledigen kÃ¶nne.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 17. Oktober 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001 und des Bescheides vom 21. MÃ¤rz 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat Beweis erhoben werden zum Beweisthema "ArbeitsverhÃ¤ltnis mit dem KlÃ¤ger von 1996 bis 1999" durch Vernehmung der Zeugin M. H. und zum Beweisthema "Inhalt des GesprÃ¤chs zwischen Mitarbeitern des Arbeitsamtes und Frau K./Frau E. im Oktober oder November 1999" durch Vernehmung der Zeugen H. G. und M. E â¦ Wegen der Bekundungen der Zeuginnen wird auf die Anlagen 1 bis 3 zur Sitzungsniederschrift vom 08. Mai 2003 (Bl. 83 bis 86 der Gerichtsakten) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakten, der Akten des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg zum Aktenzeichen L 10 AL 26/02 und der Verwaltungsakten der Beklagten (ABM-Nr.: â¦ â BÃ¤nde I bis III), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie ist ohne weitere Zulassung nach Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes â zur Zeit der Berufungseinlegung im Jahre 2001 â 1000 DM Ã¼bersteigt. Das Sozialgericht Neuruppin hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 17. Oktober 2000 in der

Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001 und des Bescheides vom 21. MÃ¤rz 2001 ist rechtswidrig.

Nach Â§ 268 Satz 1 SGB III sind die im Rahmen der VerlÃ¤ngerung einer FÃ¶rderung erbrachten ZuschÃ¼sse zurÃ¼ckzuzahlen, wenn die vom TrÃ¤ger bei Antragstellung abgegebene Verpflichtung zur Ãbernahme eines zugewiesenen Arbeitnehmers in ein DauerarbeitsverhÃ¤ltnis nicht erfÃ¼llt wird oder das ArbeitsverhÃ¤ltnis innerhalb von 12 Monaten nach Ende des FÃ¶rderzeitraumes beendet wird.

Im Gegensatz zur Auffassung des Sozialgerichts liegen die RÃ¼ckzahlungsvoraussetzungen des Â§ 268 Satz 1 SGB III nicht vor. Zwar beinhaltet Â§ 268 SGB III eine eigenstÃ¤ndige RÃ¼ckzahlungsverpflichtung fÃ¼r den Fall, dass der Zweck der FÃ¶rderung (hier: die Ãbernahme der Arbeitnehmerin M. H. in ein DauerarbeitsverhÃ¤ltnis) nicht erfÃ¼llt wird. Voraussetzung hierfÃ¼r ist jedoch gleichzeitig die Aufhebung des begÃ¼nstigenden Bescheides, denn der RÃ¼ckzahlungsanspruch kann nicht gegen den noch wirksam bestehenden Bewilligungsbescheid durchgesetzt werden. Die RÃ¼ckforderung fehlgeschlagener Leistungen hat daher nach dem grundsÃ¤tzlich auch im Bereich des SGB III anzuwendenden Aufhebungsvorschriften des SGB X (Â§Â§ 44 ff.) zu erfolgen, wobei praktisch allein die Aufhebung nach Â§ 47 Abs. 2 SGB X werden dÃ¼rfte (vgl. DÃ¼e, in Niesel, SGB III, 2. Auflage, Â§ 268 Rz. 3 ff. m.w.N.; Schmidt-De Caluwe, in Wissing u. a. , SGB III, Â§ 268 Rz. 12 ff.; Bieback, in Gagel, SGB III, Â§ 268 Rz. 3).

Das Sozialgericht hat die RÃ¼ckzahlungsvoraussetzungen des Â§ 47 Abs. 2 SGB X i. V. m. Â§ 268 Satz 1 SGB III zu Unrecht als gegeben erachtet.

Eine RÃ¼cknahme nach Â§ 45 SGB X, eine Aufhebung nach Â§ 48 SGB X bzw. ein Widerruf nach Â§ 47 Abs. 1 oder 2 SGB X des Dritten ErgÃ¤nzungsbescheides vom 11. Juni 1998 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996 sind weder dem so genannten Schlussbescheid vom 17. Oktober 2000 noch dem Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2001 zu entnehmen. Ãber einen Widerruf nach Â§ 47 SGB X hÃ¤tte die Beklagte zudem nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen zu entscheiden gehabt, die AusÃ¼bung von Ermessen ist jedoch den angefochtenen Bescheiden nicht zu entnehmen. Auch mit dem Ãnderungsbescheid vom 21. MÃ¤rz 2001 wird der der FÃ¶rderung fÃ¼r das dritte Jahr zugrundeliegende Bewilligungsbescheid, der dritte ErgÃ¤nzungsbescheid vom 18. Juni 1998 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996, nicht widerrufen, auch ist wiederum die AusÃ¼bung von Ermessen seitens der Beklagten nicht ersichtlich. Mit dem Ãnderungsbescheid vom 21. MÃ¤rz 2001 wird lediglich der Schlussbescheid vom 17. Oktober 2000 gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB X teilweise aufgehoben.

Die NichterfÃ¼llung der Ãbernahmeverpflichtung ist auch nicht als auflÃ¶sende Bedingung im Sinne des Â§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X im Hinblick auf die Zuschussbewilligung zu verstehen, was zur Folge hÃ¤tte, dass die Wirksamkeit des begÃ¼nstigenden Bewilligungsbescheides rÃ¼ckwirkend entfiele, wenn der TrÃ¤ger/Arbeitgeber, wie hier, seiner Verpflichtung zur BegrÃ¼ndung eines DauerarbeitsverhÃ¤ltnisses nicht nachkommt. In einem solchen Falle bedÃ¼rfte es

keiner besonderen Aufhebung mehr und Â§ 268 SGB III kÃ¤me unmittelbar zur Anwendung. Die Auslegung des Inhalts und die Beurteilung der Rechtsnatur einer Nebenbestimmung sowie die Abgrenzung zwischen einer echten Bedingung im Sinne von Â§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X und eine Auflage im Sinne von Â§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X hat im Einzelfall unabhÃ¤ngig von der vom LeistungstrÃ¤ger gewÃ¤hlten Bezeichnung nach deren konkreten Inhalt und der Ausgestaltung des mit dem Verwaltungsakt geregelten Leistungsanspruchs zu erfolgen. Dabei ist die Nebenbestimmung grundsÃ¤tzlich so auszulegen, wie sie nach ihrem Ausspruch in ihrem erkennbaren ErklÃ¤rungswillen objektiv vom Standpunkt eines verstÃ¤ndigen EmpfÃ¤ngers aufzufassen ist. Unklarheiten gehen insoweit zu Lasten der BehÃ¶rde. Im Zweifelsfalle ist die fÃ¼r den Betroffenen weniger belastende Auslegungsweise maÃgebend. Die von der Beklagten ihrem Bewilligungsbescheid, dem dritten ErgÃ¤nzungsbescheid vom 18. Juni 1998 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996, als Anlage beigefÃ¼gte Nebenbestimmung ist unter Heranziehung dieser GrundsÃ¤tze als Auflage im Sinne von Â§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X und nicht als auflÃ¶sende echte Bedingung im Sinne von Â§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X zu verstehen. Die LeistungsgewÃ¤hrung in diesem Bescheid ist nÃ¤mlich gerade nicht ungeachtet eines ungewissen Eintritts eines zukÃ¼nftigen Ereignisses, nÃ¤mlich der Schaffung eines zusÃ¤tzlichen Arbeitsplatzes durch den KlÃ¤ger, erfolgt, sondern aufgrund der von der Vorsitzenden des KlÃ¤gers abgegebenen VerpflichtungserklÃ¤rung vom 17. April 1998 in der Annahme, dass damit ein zusÃ¤tzlicher Arbeitsplatz fÃ¼r die in einer DauerbeschÃ¤ftigung zu Ã¼bernehmende Arbeitnehmerin M. H. geschaffen worden ist. Lediglich zur Sicherung dieses FÃ¶rderungszweckes ist die Nebenbestimmung im Sinne einer Auflage, mit welcher dem KlÃ¤ger die tatsÃ¤chliche Schaffung des Arbeitsplatzes verbindlich vorgeschrieben wird, aufgenommen worden. Da hier von einer mit der Leistungsbewilligung verbundenen Auflage nach Â§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X auszugehen ist, konnte die Beklagte den geltend gemachten Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger nicht ohne einen vorausgegangenen bzw. gleichzeitigen Widerruf der Leistungsbewilligung verfolgen (vgl. zum Recht des AFG LSG fÃ¼r den Freistaat Sachsen â Urteil vom 22. Dezember 1999 â L 3 AL 15/99, in EzS 19/36; Schmidt-De Caluwe, a.a.O., Â§ 268 Rz. 19 m.w.N.).

Eine RÃ¼cknahme, Aufhebung bzw. ein Widerruf des Bewilligungsbescheides fÃ¼r das dritte FÃ¶rderjahr, des dritten ErgÃ¤nzungsbescheides vom 18. Juni 1998 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996, liegt seitens der Beklagten jedoch â wie bereits ausgefÃ¼hrt â nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision im Hinblick auf die Frage der Anwendbarkeit der Aufhebungsvorschriften des SGB X im Bereich des Â§ 268 SGB III wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024